

A U S B I L D U N G S R E I H E F Ü R
N O T A R F A C H A N G E S T E L L T E

H E R A U S G E G E B E N
V O N D E R
N O T A R K A S S E A. D. Ö. R.,
M Ü N C H E N

 Notare Bayern und Pfalz
Notarkasse

Holger Sagmeister

Anmeldungen zum Registergericht

3. Auflage



Deutscher **Notar** Verlag

Holger Sagmeister

Anmeldungen zum Registergericht

A U S B I L D U N G S R E I H E F Ü R
N O T A R F A C H A N G E S T E L L T E

H E R A U S G E G E B E N V O N D E R
N O T A R K A S S E M Ü N C H E N A . D . Ö . R .

Anmeldungen zum Registergericht

3. Auflage

von

Notar

Dr. Holger Sagmeister,
Deggendorf

(Die Vorauflage erschien unter dem Titel "Anmeldungen
zum Handels- und Vereinsregister").



Deutscher**Notar**Verlag

Weitere Titel der Ausbildungsreihe für Notarfachangestellte

Holger Sagmeister Anmeldungen zum Registergericht, 3. Auflage (ISBN 978-3-95646-284-9)	Sonja Pelikan Basiswissen im Notariat, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-221-4)
Andreas Bosch/Benedikt Strauß Berufsrecht – BNotO, BeurkG, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-257-3)	Andreas Kersten/Martin Jurkat Büroorganisation, 3. Auflage (ISBN 978-3-95646-307-5)
Judith Junk Erbrecht, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-253-5)	Michael Bernauer/Nora Ziegert/ Hans-Joachim Vollrath Familienrecht, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-256-6)
Christian Esbjörnsson Gesellschaftsrecht, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-218-4)	Sonja Karl Pelikan Grundbuch lesen und verstehen, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-254-2)
Bernadette Kell Grundbuch – Rechte in Abt. II, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-255-9)	Michael Gutfried Grundschulden, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-252-8)
Melanie Falkner Grundstückskaufvertrag, 3. Auflage (ISBN 978-3-95646-313-6)	Valentin Spernath Grundstücksrecht Spezial, 3. Auflage (ISBN 978-3-95646-311-2)
Anja Heringer/Franz Heitzer/ Hans-Joachim Vollrath Prüfungswissen kompakt, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-306-8)	Franz Heitzer Notarkosten, 3. Auflage (ISBN 978-3-95646-277-1)
Jens Neie Überlassungsvertrag, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-220-7)	Markus Sikora Vollmachten, Genehmigungen, Zustimmungen, Begläubigungen, 2. Auflage (ISBN 978-3-95646-206-1)
Michael Volmer Vollzug von Kaufverträgen, 3. Auflage (ISBN 978-3-95646-280-1)	Jens Haßelbeck Wohnungs- und Teileigentum, 3. Auflage (ISBN 978-3-95646-278-8)

Hinweis

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätze trägt der Benutzer. Autor und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele.

Copyright 2024 by Deutscher Notarverlag, Bonn
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
ISBN 978-3-95646-284-9

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

Geleitwort

Hinter jedem guten Notar stehen seine Mitarbeiter, die den reibungslosen Ablauf im Notariat sicherstellen.

Der Beruf der Notarfachangestellten ist ein spannender und vielfältiger Beruf, der in Anforderung und Verantwortung weit über einen „gewöhnlichen“ Bürojob hinausgeht. Immobilienkäufe, Testamente, Unternehmensgründungen, Eheverträge, Scheidungsvereinbarungen und einiges mehr – über die ganze Bandbreite notarieller Tätigkeiten müssen auch Sie als Mitarbeiter im Notariat tiefgehende Kenntnisse haben. Nur mit Ihrer Unterstützung kann der Notar sein Büro erfolgreich führen.

Wie kann man Sie möglichst gezielt und effizient unterstützen, um eine bestmögliche Ausbildung zum Notarfachangestellten zu absolvieren? Diese Frage haben wir uns als Notarkasse gemeinsam mit Autoren aus der Praxis, nämlich Notarinnen und Notare, Notarassessoren und Büroleitern gestellt. Zusammen mit dem Deutschen Notarverlag wurde die „*Ausbildungsreihe für Notarfachangestellte*“ ins Leben gerufen. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, Auszubildende während ihrer anspruchsvollen Ausbildungszeit und Berufsbeginner bei ihrem Einstieg in den komplexen Büroalltag zu unterstützen. Auch für Quereinsteiger zur Vermittlung von Grundlagen und für den erfahrenen Notarfachangestellten als Nachschlagewerk ist die Reihe gut geeignet.

Pro Band vermitteln die Autoren dieser Reihe anschaulich die komplette Bandbreite eines notariellen Fachgebiets von den Grundlagen bis hin zu komplexeren Fallgestaltungen. Um Ihnen die Anwendung des Erlernten zu erleichtern, enthält jedes Buch ein Kapitel zur Wissensüberprüfung. Die Lösungsvorschläge verbinden bereits einzelne Fachgebiete miteinander und geben so Gelegenheit zur Vertiefung der gewonnenen Fähigkeiten.

Dr. Holger Sagmeister stellt in seinem Band die Grundzüge zu den Anmeldungen zum Registergericht dar. Dabei wird auch das notwendige Wissen zum materiellen Vereins-, Handels- und Gesellschaftsrecht vermittelt. Die Kenntnisse dieses Bandes sind nicht nur für Auszubildende, sondern auch für Quereinsteiger oder sonstige Mitarbeiter in einem Notariat, die mit Registeranmeldungen zu tun haben, von großem Nutzen.

Dr. Helene Ludewig

Präsidentin der Notarkasse A.d.ö.R., München

Vorwort

Das vorliegende Buch soll all denjenigen eine Hilfestellung bieten, die sich mit Anmeldungen zum Vereins-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Gesellschafts- oder Handelsregister beschäftigen. Es soll insbesondere Auszubildenden oder Quereinsteigern im Notariat den Einstieg in diese Materie erleichtern. Am Ende des Buches finden sich zahlreiche Fälle und Fragen; hier kann das erlernte Wissen überprüft und vertieft werden.

Das Buch befindet sich mit der 3. Auflage auf dem Rechtsstand vom 1.1.2024; die Neuerungen durch das MoPeG (seit dem 1.1.2024 in Kraft) sind vollständig eingearbeitet. Der Fragenkatalog wurde angepasst und erweitert. Anregungen von Lesern wurden – soweit dies möglich war – umgesetzt.

Mein herzlicher Dank bei diesem Buchprojekt gilt nach wie vor Herrn NOR a.D. *Werner Tiedtke*, der die Ausbildungsreihe auf den Weg gebracht hat.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind jederzeit gerne willkommen, am besten per E-Mail direkt an *sagmeister@kurz-sagmeister.de*.

Dr. Holger Sagmeister, LL.M. (Yale), Notar in Deggendorf

Deggendorf, im Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Vorwort	7
Musterverzeichnis	15
§ 1 Einführung	17
A. Überblick	17
B. Registereinsicht	18
C. Registeranmeldung	21
D. Gebühren	27
§ 2 Registeranmeldungen	29
A. Vereinsrecht	29
I. Grundzüge des Vereinsrechts	29
II. Grundzüge der Anmeldung im Vereinsrecht	30
III. Anmeldung der Gründung eines Vereins	32
1. Materielle Gründungsvoraussetzungen	32
a) Gründungsakt mit Satzung	32
b) Zweck des Vereins	32
c) Name des Vereins	32
d) Sitz des Vereins	33
e) Eintragungsabsicht	33
f) Bestellung eines ersten Vorstands und Vertretungsmacht	33
2. Formelle Anmeldevoraussetzungen	34
3. Muster: Anmeldung der Neugründung eines Vereins	34
4. Prüfung der Anmeldung durch das Gericht	35
5. Gebühren	36
IV. Anmeldung eines Vorstandswechsels	36
1. Materielle Voraussetzungen	37
2. Formelle Voraussetzungen	37
3. Muster: Anmeldung eines Vorstandswechsels	38
4. Gebühren	38
V. Anmeldung einer Satzungsänderung	38
1. Materielle Voraussetzungen	39
2. Formelle Voraussetzungen	39
3. Muster: Anmeldung einer Satzungsänderung	39
4. Gebühren	39
VI. Anmeldung der Auflösung und des Erlöschens eines Vereins	40
1. Anmeldung der Auflösung	40
a) Materielle Voraussetzungen	40
b) Formelle Voraussetzungen	40
2. Anmeldung der Beendigung der Liquidation	42
3. Gebühren	43
VII. Sonstige Beendigungsgründe beim Verein	43
B. Anmeldungen zum Genossenschaftsregister	43
I. Grundzüge des Genossenschaftsrechts	43
II. Grundzüge der Anmeldung im Genossenschaftsrecht	45
III. Anmeldung der Gründung einer Genossenschaft	45
1. Materielle Gründungsvoraussetzungen	45
a) Gründungsakt mit Satzung	45
b) Bestellung eines ersten Vorstands mit Vertretungsmacht sowie Aufsichtsrat	47

2. Formelle Anmeldevoraussetzungen	48
3. Muster: Anmeldung der Neugründung einer Genossenschaft	48
4. Prüfung der Anmeldung durch das Gericht	49
5. Gebühren	49
IV. Anmeldung eines Vorstandswechsels	50
1. Materielle Voraussetzungen	50
2. Formelle Anmeldung	51
3. Muster	51
4. Gebühren	51
V. Anmeldung einer Satzungsänderung	51
1. Materielle Voraussetzungen	52
2. Formelle Anmeldung	52
3. Muster	53
4. Gebühren	53
VI. Anmeldung der Auflösung und des Erlöschens einer Genossenschaft	53
1. Anmeldung der Auflösung	53
a) Materielle Voraussetzungen	53
b) Formelle Voraussetzungen	54
c) Muster	54
2. Anmeldung der Beendigung der Liquidation	54
3. Gebühren	55
VII. Sonstige Beendigungsgründe bei der Genossenschaft	55
C. Eingetragener Kaufmann	55
I. Exkurs: Begriff des Gewerbebetriebs	55
II. Grundzüge der Anmeldung zum Handelsregister	57
III. Anmeldung eines Kaufmanns	58
1. Materielle Voraussetzungen	58
2. Formelle Voraussetzungen	58
3. Prüfung durch das Registergericht und Eintragung	59
IV. Änderung beim eingetragenen Kaufmann	60
V. Erlöschen des eingetragenen Kaufmanns	61
VI. Übernahme eines eingetragenen Kaufmanns	61
VII. Tod des eingetragenen Kaufmanns	62
VIII. Gebühren	63
IX. Exkurs: Erteilung von Prokura	64
1. Einführung	64
2. Anmeldung der Prokura	65
a) Materielle Voraussetzungen	65
b) Formelle Voraussetzungen	66
3. Gebühren	67
D. Personengesellschaften	68
I. Einführung und Abgrenzung der verschiedenen Gesellschaftsformen	68
II. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	70
1. Einführung in die Gesellschaft bürgerlichen Rechts	70
2. Anmeldung im Gesellschaftsregister	72
3. Anmeldung von Änderungen	74
4. Anmeldung von Statuswechsel, § 707c BGB	74
5. Liquidation einer eGbR	74
6. Exkurs: eGbR als (künftige) Eigentümerin im Grundbuch bzw. Inhaberin von Gesellschaftsanteilen	74
a) Veräußerungsvertrag ohne vorherige Eintragung	75
b) Erwerbsvertrag ohne vorherige Eintragung	75
c) Erwerb von Gesellschaftsanteilen	76

7. Gebühren der Registereintragungen	76
8. Gebühren für die Berichtigung der Gesellschafterliste bzw. des Handelsregisters	76
9. Gebühren für die Berichtigung der Eigentümerstellung im Grundbuch ...	76
III. Offene Handelsgesellschaft	77
1. Einführung in die Personenhandelsgesellschaften	77
2. Erstanmeldung einer OHG	77
3. Anmeldung von Änderungen	79
4. Anmeldung der Liquidation	81
5. Gebühren	82
6. Exkurs: Übertragung von OHG-Anteilen	83
7. Exkurs: Vererbung von OHG-Anteilen	83
IV. Kommanditgesellschaft	83
1. Einführung	83
2. Erstanmeldung	84
3. Anmeldung von Änderungen	85
4. Anmeldung der Liquidation und Erlöschen der Firma	86
5. Sonderfall: Die GmbH & Co. KG	86
6. Gebühren	87
7. Exkurs: Übertragung von KG-Anteilen	87
8. Exkurs: Vererbung von KG-Anteilen	89
V. Partnerschaftsgesellschaft mit/ohne beschränkte/r Berufshaftung	90
1. Grundzüge des Rechts der Partnerschaftsgesellschaft	90
a) Abgrenzung zu anderen Gesellschaftsformen	90
b) Grundzüge des Rechts der Partnerschaftsgesellschaft mit/ohne beschränkte/r Berufshaftung	91
2. Anmeldung zum Partnerschaftsregister	92
a) Materielle Voraussetzungen	92
b) Formelle Voraussetzungen	92
c) Prüfung des Gerichts	96
d) Gebühren	96
3. Änderungen und Liquidation/Lösung von Partnerschaftsgesellschaften.	96
E. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	97
I. Einführung	97
II. Grundzüge der Anmeldung im GmbH-Recht	99
III. Anmeldung der Gründung einer GmbH	100
1. Materielle Gründungsvoraussetzungen	100
a) Gründungsbeschluss	100
b) Beschluss zur Bestellung der ersten Geschäftsführung	102
c) Gesellschafterliste	102
2. Formelle Voraussetzungen	105
3. Prüfung durch das Registergericht	108
4. Gebühren	108
IV. Anmeldung von Änderungen in der Geschäftsführung	109
1. Materielle Voraussetzungen	109
2. Formelle Voraussetzungen	111
3. Gebühren	112
V. Anmeldung von Satzungsänderungen (ohne Kapitalmaßnahmen)	112
1. Materielle Voraussetzungen	112
2. Formelle Voraussetzungen	113
a) Exkurs: Änderung der Satzung vor Eintragung der Gesellschaft	114
b) Exkurs: Satzungsänderung und sog. wirtschaftliche Neugründung	114
3. Gebühren	116

VI.	Anmeldung einer Kapitalerhöhung	116
1.	Materielle Voraussetzungen	116
2.	Formale Voraussetzungen	117
3.	Gebühren	118
a)	Gebühr für Beschluss	118
b)	Gebühr für Anmeldung	118
VII.	Exkurs: Geschäftsanteilsabtretung	118
1.	Grundzüge	118
2.	Gebühren	119
VIII.	Anmeldung der Liquidation	120
1.	Anmeldung der Auflösung der GmbH	120
a)	Materielle Voraussetzungen	120
b)	Formelle Voraussetzungen	121
2.	Anmeldung der Löschung der GmbH	123
3.	Gebühren	124
4.	Exkurs: Sofortlöschung einer GmbH	124
F.	Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) (Musterprotokoll)	125
I.	Gründung	125
1.	Materielle Voraussetzungen	125
2.	Formelle Voraussetzungen	126
3.	Gebühren	126
II.	Änderung des Geschäftsführers oder Prokuristen	127
III.	Satzungsänderungen bei der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt). .	128
1.	Bloße Änderung des Musterprotokolls	128
a)	Registerrechtliche Voraussetzungen	128
b)	Kosten	129
2.	Erstellung einer echten Satzung	129
3.	Exkurs: Umwandlung einer UG (haftungsbeschränkt) in eine GmbH	129
4.	Exkurs: Änderung des Musterprotokolls vor Eintragung der Gesellschaft .	130
IV.	Liquidation bei der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)	130
V.	Exkurs: Geschäftsanteilsabtretung bei einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)	130
G.	Aktiengesellschaft	130
I.	Einführung	130
II.	Grundzüge der Anmeldung im AG-Recht	132
III.	Gründung einer AG	132
1.	Materielle Voraussetzungen der Gründung – Grundzüge	132
2.	Formelle Voraussetzungen	133
3.	Muster: Anmeldung einer Gründung einer AG	133
4.	Gebühren	134
IV.	Wechsel im Vorstand	135
1.	Materielle Voraussetzungen	135
2.	Formelle Voraussetzungen	135
3.	Muster	136
4.	Gebühren	136
V.	Wechsel im Aufsichtsrat	137
1.	Formelle und materielle Voraussetzungen	137
2.	Muster	138
3.	Gebühren	138
H.	Sonstige Anmeldungen	139
I.	Anmeldung einer Zweigniederlassung	139
1.	Allgemeines	139
2.	Anmeldung	139

II. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge	140
1. Unternehmensvertrag	140
2. Zustimmungsbeschlüsse	140
a) Zustimmungsbeschluss des beherrschten Unternehmens	140
b) Zustimmungsbeschluss des herrschenden Unternehmens	140
3. Anmeldung beim Registergericht	140
4. Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnverwendungsverträgen	141
5. Kosten	141
§ 3 Prüfe Dein Wissen	143
Fragen und Antworten	143
I. Einführung	143
II. Vereinsrecht	145
III. Genossenschaftsrecht	148
IV. Kaufmann und Prokura	150
V. Personengesellschaften	154
VI. GmbH	159
VII. Aktiengesellschaft	164
VIII. Sonstige Anmeldungen	166
Stichwortverzeichnis	167

Musterverzeichnis

§ 2 Registeranmeldungen

2.1	Anmeldung der Neugründung eines Vereins	34
2.2	Anmeldung der Auflösung eines Vereins und der Liquidatoren	41
2.3	Anmeldung der Beendigung der Liquidation und Erlöschen des Vereins	42
2.4	Anmeldung der Neugründung einer Genossenschaft	48
2.5	Anmeldung eines Kaufmanns	59
2.6	Änderungen beim eingetragenen Kaufmann	60
2.7	Erlöschen des eingetragenen Kaufmanns	61
2.8	Übernahme eines eingetragenen Kaufmanns	62
2.9	Fortführung eines eingetragenen Kaufmanns durch eine ungeteilte Erbengemeinschaft	63
2.10	Anmeldung Prokura	67
2.11	Gesellschafterliste bei einer GmbH	72
2.12	Erstanmeldung einer GbR	73
2.13	Erstanmeldung	78
2.14	Änderungen bei der OHG	80
2.15	Liquidation	81
2.16	Liquidation durch Austritt und Anwachsung	81
2.17	Erstanmeldung einer KG	84
2.18	Änderungen bei der KG	85
2.19	Anmeldung zum Partnerschaftsregister	95
2.20	Liste der Gesellschafter	104
2.21	Notarbescheinigung Gesellschafterliste	105
2.22	Anmeldung einer GmbH	106
2.23	Anmeldung von Änderungen in der Geschäftsführung	111
2.24	Satzungsänderung bei der GmbH	113
2.25	Satzungsbescheinigung	114
2.26	Anmeldung einer Satzungsänderung mit wirtschaftlicher Neugründung	115
2.27	Barkapitalerhöhung	117
2.28	Auflösungsbeschluss	121
2.29	Bekanntmachung der Auflösung	122
2.30	Anmeldung der Liquidation	122
2.31	Anmeldung der Löschung einer GmbH	123
2.32	Gründung einer Unternehmergegesellschaft (haftungsbeschränkt)	126
2.33	Anmeldung einer Gründung einer AG	133
2.34	Anmeldung Vorstandswechsel	136
2.35	Wechsel im Aufsichtsrat	138
2.36	Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung	139
2.37	Anmeldung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages	141

§ 1 Einführung

A. Überblick

In Deutschland gibt es im Wesentlichen vier Register für die Registrierung von juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Rechtssubjekten:

- das **Vereinsregister**,
- das **Genossenschaftsregister**,
- das **Handelsregister** (letzteres nochmals untergliedert in die beiden Abteilungen HRA und HRB) und
- seit dem 1.1.2024 nun auch ein **Gesellschaftsregister** für die Eintragungen von Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Daneben gibt es noch spezielle Register wie das **Partnerschaftsregister** für Partnerschaftsgesellschaften, die in dieser vorliegenden Einführung jedoch nur am Rande eine Rolle spielen (sollen).

Ein **Stiftungsregister** für die Eintragungen von Stiftungen gemäß § 80 BGB gibt es dagegen derzeit (noch) nicht.¹ Erst ab dem 1.1.2026 müssen Stiftungen ins Stiftungsregister eingetragen werden (vgl. § 82b BGB n.F.).² Die Eintragungsvoraussetzungen für Stiftungen sind dabei den Regelungen zu Anmeldungen zum Vereinsregister (vgl. §§ 3 ff. StiftRG n.F.) nachgebildet.³

Generell gilt, dass sich sämtliche Eintragungen in die verschiedenen Register an den **Eintragsmodalitäten** im Vereinsrecht orientieren. Es gilt der Grundsatz: Wer das Vereinsrecht beherrscht, tut sich bei den Anmeldungen zu den anderen Registern leicht.

Auch die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** muss seit dem 1.1.2024 unter bestimmten Umständen im Gesellschaftsregister eingetragen werden.

Das Transparenzregister ist dagegen nicht gesellschaftsrechtlich von Bedeutung, sondern stellt einen Baustein der Geldwäschebekämpfung dar; Unternehmen müssen sich im Transparenzregister registrieren lassen, weil dies das Geldwäschegesetz (GwG) verlangt. Der Notar ist nicht für die Registrierung von Gesellschaften im Transparenzregister verantwortlich, er muss aber bei geldwäscherelevanten Vorgängen ggf. das Transparenzregister einsehen und – falls die dort gemeldeten Angaben nicht stimmten – in bestimmten Fallkonstellationen der registerführenden Stelle die Unstimmigkeiten melden (vgl. § 23a GwG).

Bei **juristischen Personen** handelt es sich im Gegensatz zu natürlichen Personen um Rechtsgebilde, die unabhängig vom Ein- oder Austritt ihrer einzelnen Mitglieder existieren. Juristische Personen sind voll und eigenständig rechtsfähig.

Die Grundform der juristischen Person stellt der **Verein** dar (vgl. §§ 21 ff. BGB).

Bei einer **Genossenschaft** handelt es sich um ein Gebilde, das sehr einem Verein ähnelt, gleichwohl aber auch Eigenschaften einer GmbH aufweist (vgl. §§ 1 ff. GenG).

Die wichtigsten gesellschaftsrechtlichen Körperschaften sind die **Aktiengesellschaft** (vgl. §§ 1 ff. AktG) und die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (vgl. §§ 1 ff. GmbHG).

¹ Die Stiftung wird aber im sog. Stiftungsverzeichnis geführt. Als Nachweis für die Existenz und Vertretungsmacht stellt die Stiftungsaufsicht Nachweisdokumente aus.

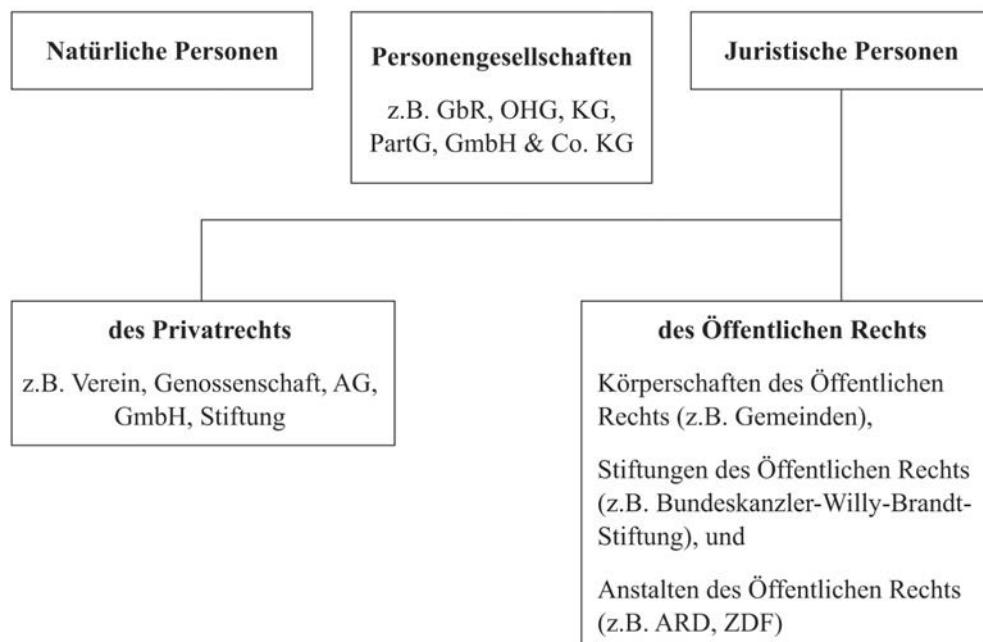
² Bereits vor dem 1.1.2016 bestehende Stiftungen müssen bis zum 31.12.2026 in das neue Stiftungsregister nachgetragen sein. Die eingetragene Stiftung erhält dann den Namenszusatz „e.S.“ oder „e.VS.“.

³ Hierbei hat man aber wohl die Anpassung des § 32 GBO versäumt, sodass nach derzeitiger Rechtslage der Notar keine grundbuchtaugliche Vertretungsbescheinigungen bei Stiftungen ausstellen kann. Vgl. zum Ganzen Schmitt, notar 2023, 31, 35 f. Anders als das Vereinsregister wird das künftige Stiftungsregister zentral vom Bundesamt der Justiz geführt. Anmeldungen an das künftige Stiftungsregister müssen nicht elektronisch eingereicht werden, vgl. § 3 Abs. 2 StiftRG n.F.

Bei den Handelsgesellschaften wie der OHG und der KG handelt es sich demgegenüber nicht um Körperschaften/juristische Personen, sondern um **Personengesellschaften**, also einem Zusammenschluss von natürlichen Personen. Personengesellschaften sind nach § 105 Abs. 2 HGB zwar rechtsfähig; es handelt sich bei diesen aber nicht um juristische Personen. Auch bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt es sich um eine Personengesellschaft. Und mit § 9a WEG ist nun auch die **Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft** im Gesetz verankert.

Im Öffentlichen Recht gibt es ebenfalls juristische Personen. Diese sollen bei der vorliegenden Einführung jedoch nicht interessieren.⁴

Schaubild 1: Überblick über die Rechtssubjekte



B. Registereinsicht

- 3 Die im Schaubild 1 dargestellten Rechtssubjekte sind in den jeweiligen Registern eingetragen:
 - Eingetragener Kaufmann (=eine gewerblich tätige natürliche Person) → im Handelsregister unter HRA.
 - OHG/KG/GmbH & Co. KG → im Handelsregister unter HRA.
 - GbR → Die Außen-GbR kann seit dem 1.1.2024 ins Gesellschaftsregister eingetragen werden.
 - Partnerschaftsgesellschaft → im Partnerschaftsregister.
 - Verein → im Vereinsregister.
 - Genossenschaft → im Genossenschaftsregister.
 - AG/GmbH → im Handelsregister unter HRB.
 - Stiftungen → Derzeit ist keine Eintragung möglich.
 - Natürliche Personen, nicht gewerblich tätig → keine Eintragung.
 - Wohnungseigentümergemeinschaft → keine Eintragung.
- 4 Die Eintragung in das jeweilige Register hat den Sinn, Dritten die wesentlichen **Informationen** zu einem Rechtssubjekt zugänglich zu machen. **Jedermann** hat nämlich das Recht, Einsicht in das jeweilige Register zu nehmen (vgl. z.B. § 79 BGB für das Vereinsregister oder

4 Ausführlicher *Esbjörnsson*, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2022, § 1.

§ 9 HGB für das Handelsregister). Anders als im Grundbuchrecht ist für die Einsicht ins Vereins- oder Handelsregister kein bestimmtes Interesse erforderlich.

Während im Vereins- und Genossenschaftsrecht lediglich die wichtigsten Informationen zur jeweiligen juristischen Person abrufbar sind, kann bei GmbHs auch auf die Zusammensetzung der Gesellschafter Einblick genommen werden (sog. **Gesellschafterliste**). Zudem ist auch der Gesellschaftsvertrag für Außenstehende einsehbar.⁵

5

Der **Abruf** der Einsicht in die verschiedenen Register ist neuerdings kostenfrei. Die Mitteilung des Inhalts des jeweiligen Registers und Mitteilung durch den Notar löst Kosten von 15 EUR aus (vgl. KV-Nr. 25209 Anlage 1 zum GNotKG). Auch das Registergericht erteilt Ausdrucke oder Kopien aus dem Handelsregister; das Registergericht kann sogar beglaubigte Auszüge erteilen. Die Einsicht ins Transparenzregister kostet 1,65 EUR pro Dokument (vgl. Nr. 2 der Anlage TrGebV).

Merke:

Ein Notar kann **keinen** beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister fertigen; hierfür ist einzig das Registergericht zuständig. Der Notar kann jedoch eine sog. **Registerbescheinigung** erstellen, vgl. § 21 BNotO.⁶

Bei manchen Rechtssubjekten, wie z.B. dem Verein, der Genossenschaft oder GmbH/AG ist die Eintragung im jeweiligen Register **konstitutiv**, d.h. die Eintragung ist erforderlich, damit das jeweilige Rechtssubjekt überhaupt Rechtssubjektsqualität erhält. Beim eingetragenen Kaufmann (sog. **e.K.**) oder den Personengesellschaften ist die Eintragung in das Handelsregister dagegen meist nur rein **deklaratorisch**, d.h. das Rechtssubjekt ist bereits außerhalb des Registers entstanden. Die Eintragung dient nur noch der Bekanntmachung.

6

Registereinsichten sehen regelmäßig wie folgt aus:

Schaubild 2: Einsicht Vereinsregister

Vereinsregister des Amtsgerichts München 1)	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 3.1.2023	Nummer des Vereins: VR 1000 2)
	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Name:

FC München 1901 e.V.

b) Sitz:

München

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender: Dr. Max Meier, München, *1.1.1943 3)

Vorstand: Emil Beckenbauer, Fürstenfeldbruck, *19.3.1974

Vorstand: Max Fritsch, München, *4.5.1954

2. Vorsitzender: Hans Albers, Dachau, *19.3.1990

w. Vorstandsmitglied: Amalia Kunz, Starnberg, *9.3.1967

4. a) Satzung:

Eingetragener Verein

Satzung vom 6.9.1967

⁵ Das Transparenzregister liefert demjenigen, der ein berechtigtes Interesse vortragen kann, generell Informationen über die Zusammensetzung der Gesellschafter einer Gesellschaft.

⁶ Vgl. zum Ganzen DNotI-Rep. 2014, 81.

Zuletzt geändert durch Beschl. v. 21.3.2016

b) Sonstige Rechtsverhältnisse

4)

5. a) Tag der letzten Eintragung

29.4.2019

b) 5)

Erläuterungen zur Vereinsregistereinsicht:

1) Das zuständige Registergericht.

2) Jeder Verein erhält eine eigene Vereinsregisternummer, vgl. § 2 Abs. 1 VRV.

3) Anzugeben sind immer Vor- und Familienname, Wohnort und Geburtsdatum, vgl. § 3 VRV.

4) Besondere Rechtsverhältnisse wären z.B. Umwandlungen, Auflösung, Liquidation etc., vgl. § 3 VRV.

5) Besondere Anmerkungen nur, wenn erforderlich.

Schaubild 3: Einsicht Unternehmensregister

Handelsregister B des Amtsgerichts Deggendorf 1) <i>und 2)</i>	Abteilung B 2) Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 3.1.2023 10:37	Nummer der Firma: HRB 3444 3)
	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2)

2. a) Name:

Emerga Bau GmbH

**b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person,
Zweigniederlassung:**

Deggendorf

Geschäftsanschrift: Pflegasse 9, 94469 Deggendorf

c) Gegenstand des Unternehmens:

Errichtung und Veräußerung von Gebäuden

3. Grund- und Stammkapital:

25.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

**b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Ge-
sellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungs-
befugnis:**

Geschäftsführer: Dr. Max Werner, Deggendorf, *1.1.1943 4)

Einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit 5)

5. Prokura:

Martin Schleier, Auerbach, *19.3.1982

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 30.10.2012

b) Sonstige Rechtsverhältnisse

6)

7. a) Tag der letzten Eintragung

29.4.2019

b) 7)

Erläuterungen zur Unternehmensregistereinsicht:

- 1) Das zuständige Registergericht.
- 2) Es gibt 2 Abteilungen im Handelsregister: HRA und HRB, vgl. § 3 Abs. 1 HRV.
- 3) Jedes Unternehmen erhält eine eigene Registernummer, vgl. § 13 HRV.
- 4) Anzugeben sind immer Vor- und Familienname, Wohnort und Geburtsdatum, vgl. § 24 HRV.
- 5) Besondere Vertretungsregelung, d.h. die allgemeine Vertretungsregelung wird verdrängt.
- 6) Besondere Rechtsverhältnisse wären z.B. Umwandlungen, Auflösung, Liquidation, vgl. § 43 HRV.
- 7) Besondere Anmerkungen nur, wenn erforderlich.

C. Registeranmeldung

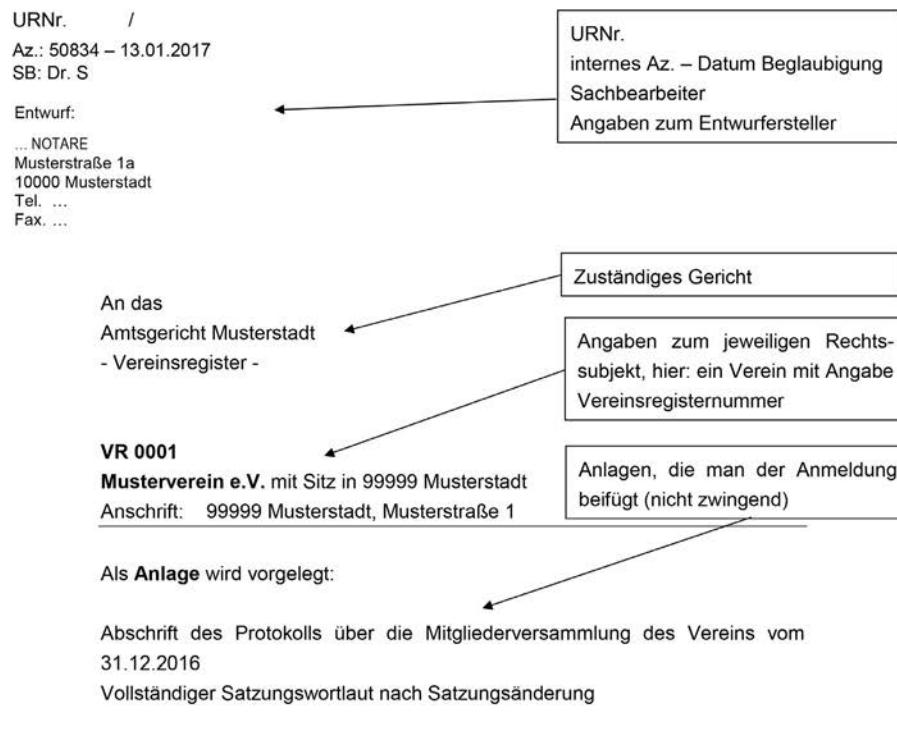
Damit die einzelnen Informationen im jeweiligen Register veröffentlicht werden können, bedarf die Neugründung eines Rechtssubjekts, wesentliche Änderungen und schließlich die Beendigung stets der Anmeldung zum jeweiligen Register. Wie eine solche Anmeldung verfasst werden muss, ist Gegenstand der vorliegenden Einführung.

7

Generell gilt: Registeranmeldung zu den **verschiedenen Registern ähneln** sich sehr stark. Die Grundsätze, die für die Anmeldung zum Vereinsregister gelten, sind daher meist auch bei Anmeldungen zu den anderen Registern zu beachten.

Registeranmeldungen sehen regelmäßig wie folgt aus:

Schaubild 4: HRA Anmeldung (hier: Änderung Vorstand und Satzung)



Zur Eintragung in das Vereinsregister wird **angemeldet**:

1. Im Vorstand des Vereins ist eine Änderung eingetreten. In der Mitgliederversammlung vom 31.12.2016 wurden gewählt:
 - a) Herr Max Mustermann, Musterstadt, * 13.04.1976,
als 1. Vorsitzender
 - b) Frau Erika Musterfrau, Musterstadt, * 15.08.1977,
als 2. Vorsitzende

Frau Anna Meier und Herr Peter Weber sind nicht mehr Vorstandsmitglied.
Die Vorstandsschaft bleibt im Übrigen unverändert.

- 2 -

2. In derselben Mitgliederversammlung wurde die Änderung von § 5 und § 6 der Satzung des Vereins beschlossen.

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen und beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Hiermit werden Frau ... und Frau ..., beide Angestellte bei ... NOTARE in Musterstadt, und zwar jede für sich allein, unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, etwaige Änderungen dieser Anmeldung, die vom Registergericht angeregt werden, vorzunehmen.

Mitteilungen des Gerichts werden ausschließlich an den be-glaubigenden Notar erbeten.

Musterstadt, den 13. Januar 2017

Vollmacht für Mitarbeiter des Notars (zu empfehlen)

[Unterschrift Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl]

Unterschriften in notwendiger Anzahl

--
Unterschriftsbeglaubigung durch Notar

Unterschriftsbeglaubigung des Notars (idR. auf separatem Blatt)

Anmeldungen zu den Registern sind im Grundsatz stets gleich aufgebaut:

- UVZ-Nr. mit Datum, ggf. Az. und Sachbearbeiter,
- Angaben zum zuständigen Gericht,
- Angaben zum jeweiligen Rechtssubjekt (Name und Registernummer, ggf. Adresse),
- Hinweis auf die beigefügten Dokumente,
- Inhalt der Anmeldung,
- Vollmacht für Mitarbeiter des Notars (zu empfehlen),
- Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen,
- Unterschriftbeglaubigung durch den Notar.

Hat der Notar den Entwurf der Registeranmeldung nicht selbst erstellt, sondern beglaubigt dieser nur die Unterschrift unter einem Fremdentwurf, so ist der Unterschriftsbeglaubigung auch ein sog. **Prüfvermerk** i.S.d. § 378 Abs. 3 S. 1 FamFG beizufügen (vgl. nachfolgende Rdn 12).

In allen anderen Fällen (d.h. Beurkundungen oder Eigenentwurf) ist ein Prüfvermerk entbehrlich.

Anmeldungen zu den jeweiligen Registern müssen stets in **deutscher Sprache** verfasst sein, vgl. § 184 GVG. 8

Zum Verständnis von Registeranmeldungen müssen folgende Begriffe klar sein: 9

Es gibt **anmeldepflichtige** Tatsachen, d.h., solche Vorgänge müssen angemeldet werden (z.B. Vorstands- oder Geschäftsführerwechsel von AktG oder GmbH), und **anmeldefähige** Tatsachen, d.h., solche Vorgänge können angemeldet werden, müssen aber nicht (z.B. die Eintragung eines Kleingewerbetreibenden ins Handelsregister, Haftungsausschluss nach § 25 Abs. 2 HGB oder § 28 Abs. 2 HGB).

Hierzu unterscheiden ist die Frage, ob eine Anmeldung **deklaratorischer** oder **konstitutiver** Natur ist. Bei sog. konstitutiven Anmeldungen wird der Vorgang erst wirksam, wenn 10

dieser zum Register angemeldet und im Register eingetragen ist (z.B. Satzungsänderung bei einer GmbH). Rein deklaratorische Anmeldungen ist der Vorgang bereits außerhalb des Registers wirksam geworden, die Anmeldung erfolgt lediglich zum Zwecke der Bekanntmachung (z.B. Bestellung eines Geschäftsführers oder Prokuristen).

Beispiele:

- Eintragung des Vereins/einer GmbH: konstitutiv.
- Eintragung der Vorstände eines Vereins: deklaratorisch.
- Eintragung einer Prokura: deklaratorisch.
- Eintragung des e.K.: beim Muss-Kaufmann deklaratorisch, beim Kann-Kaufmann konstitutiv.
- Eintragung des Geschäftsführers einer GmbH: deklaratorisch.
- Eintragung einer Satzungsänderung bei einer GmbH: konstitutiv.
- Eintragung eines Gewinnabführungsvertrages: konstitutiv.
- Eintragung der Auflösung einer GmbH: deklaratorisch.

11 Anzumelden sind die jeweiligen Vorgänge jeweils von den **vertretungsberechtigten Personen** der juristischen Person bzw. Personengesellschaft bzw. vom Kaufmann selbst. Ob sämtliche vertretungsberechtigte Personen die Anmeldung unterzeichnen müssen (z.B. bei der Erstanmeldung der Genossenschaft) oder nur vertretungsberechtigte Personen in ausreichender Zahl (z.B. bei einer Satzungsänderung bei einer Genossenschaft), ist im Einzelfall zu prüfen. Diese Personen können sich grundsätzlich auch bei der Anmeldung vertreten lassen (vgl. z.B. Umkehrschluss aus § 125 Abs. 2 S. 2 HGB). Eine solche Vollmacht bedarf jedoch der notariellen Beglaubigung (vgl. § 12 HGB).

Organschaftliche Vertretungsrechte dürfen jedoch nicht via Generalvollmacht generell auf Dritte übertragen werden (sog. organverdrängende Vollmachten; Verstoß gegen das sog. Abspaltungsverbot). Ein Geschäftsführer einer GmbH darf also seine komplette Geschäftsführertätigkeit nicht via Vollmacht an einen Dritten abgeben. Vollmachten bzgl. einzelner Tätigkeiten sind aber zulässig. Inwieweit das auch im Personengesellschaftsrecht bzgl. Generalvollmachten von Komplementären für Dritte gilt, ist umstritten.⁷

Wird ein nur gesamtvertretungsberechtigter Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigt, muss diese Ermächtigung von der Gesellschaft in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet sein.⁸

12 Notare gelten nach § 378 Abs. 2 FamFG als ermächtigt, Registeranmeldungen vorzunehmen, die aufgrund Urkunden, die sie selbst beurkundet oder beglaubigt haben, erforderlich werden. Anmeldungen in Registersachen **mit Ausnahme** der Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sind vor ihrer Einreichung für das Registergericht von einem Notar auf Eintragungsfähigkeit zu prüfen (sog. Prüfvermerk). Dies gilt also auch bei Anmeldungen zum Vereins- und Gesellschaftsregister. Bei Entwürfen, die der Notar selbst erstellt hat, kann das Gericht davon ausgehen, dass der Notar seiner Prüfpflicht i.S.d. § 378 Abs. 3 S. 1 FamFG nachgekommen ist; ein besonderer Vermerk ist in diesem Fall regelmäßig entbehrlich. Der Prüfvermerk ist zu erteilen, wenn die Anmeldung allein für sich vollzugsfähig ist; sonstige Unterlagen müssen vom Notar nicht geprüft werden; auch die Interessenslage der Beteiligten muss vom Notar nicht abgefragt werden. Der Prüfvermerk wird der Anmeldung beigefügt (i.d.R. auf der Seite der Unterschriftsbeglaubigung selbst; auch möglich auf einem separaten Schreiben), vom Notar unterzeichnet und gesiegelt.

In Handels- und Gesellschaftsregistersachen sind die Anmeldungen schließlich bei einem Notar zur Weiterleitung an die für die Eintragung zuständige Stelle einzureichen, vgl. § 378 Abs. 3 FamFG. Einreichungen ins Vereins-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister können die Beteiligten dagegen **selbst** an das Registergericht weiterleiten, beim Genossen-

⁷ Vgl. zum Ganzen Reetz, in: Beck'sches Notarhandbuch, 8. Aufl. 2024, § 27 Rn 171 ff.

⁸ Vgl. OLG Bamberg RNotZ 2020, 477.

schafts- und Partnerschaftsregister muss die Einreichung aber **elektronisch** erfolgen (siehe Tabelle).

Elektronisch einzureichende Dokumente müssen in einem **maschinenlesbaren, durchsuchbaren Datenformat** eingereicht werden (vgl. § 12 Abs. 2 HGB).

Manche Anmeldungen und Versicherungen sind höchstpersönlicher Natur, sodass eine Stellvertretung ausscheidet (z.B. die Versicherung der Straffreiheit gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 3 GmbHG kann nur der jeweilige Geschäftsführer selbst abgeben; Gleiches gilt für die Abgabe von Versicherungen zum Kapital bei Gründungen oder Kapitalmaßnahmen).

Registerart	Prüfpflicht des Notars	Einreichen durch	Form des Einreichens
Vereinsregister	Ja, § 378 Abs. 3 FamFG.	Vorstand, § 59 BGB (in der Praxis: durch den Notar).	Papierform (in der Praxis: elektronisch).
Genossenschaftsregister	Nein.	Vorstand (in der Praxis: durch den Notar).	Elektronisch, § 12 HGB i.V.m. § 11 Abs. 4 GenG.
Gesellschaftsregister	Ja, § 378 Abs. 3 FamFG.	Notar, § 378 Abs. 3 FamFG.	Elektronisch, § 12 HGB i.V.m. § 707b BGB.
Handelsregister	Ja, § 378 Abs. 3 FamFG.	Notar, § 378 Abs. 3 FamFG.	Elektronisch, § 12 HGB.
Partnerschaftsregister	Nein.	Partner (in der Praxis: durch den Notar).	Elektronisch, § 12 HGB i.V.m. § 707b BGB i.V.m. § 1 Abs. 4 PartGG.

Der in der Anmeldung vorgetragene Sachvortrag muss zum Zeitpunkt der Eintragung richtig sein. Auch die Eintragungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Eintragung vorliegen. Unterlagen können daher bis zum Zeitpunkt der Eintragung nachgereicht werden. Ob die vorgetragenen Tatsachen bei der Unterzeichnung der Anmeldung oder bei Vorlage der Anmeldung richtig sind, spielt dagegen keine Rolle. Künftige Ereignisse können daher zwar angemeldet, aber (noch) nicht ins Register eingetragen werden. In diesen Fällen ist zu raten, dass der Notar die Anmeldung solange zurückhält, bis das zeitliche Ereignis eingetreten ist (z.B. die Liquidation einer GmbH mit Ablauf des 31.12. kann erst im neuen Jahr eingetragen werden).⁹

13

Die **Unterzeichnungsberechtigung** (also die Vertretungsmacht desjenigen, der die Anmeldung unterzeichnet) muss im Gegensatz dazu schon und noch zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung durch den Notar an das Gericht (vgl. § 130 Abs. 2 BGB analog) vorliegen.¹⁰

Einen Sonderfall bildet die Versicherung der Straffreiheit nach §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 3 GmbHG. Nach wohl h.M.¹¹ muss die Erklärung beim Eingang bei Gericht richtig sein, nach a.A. bei Abgabe der Erklärung. Letzteres ist wohl richtig, weil man nur das versichern kann, was man zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung weiß.

9 Vgl. zum Ganzen *Kafka*, Registerrecht, 12. Aufl. 2024, Rn 79 m.w.N.

10 Vgl. zum Ganzen *Kafka*, Registerrecht, Rn 79; OLG Zweibrücken FGPrax 2014, 83; a.A. BayObLG NZG 2004, 421, das auf den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung beim Notar abstellen will. Nach OLG Hamm v. 15.6.2023 – 27 W 42/23, könne ein aufschiebend bedingt bestellter Geschäftsführer die Anmeldung schon unterzeichnen (a.A. OLG Brandenburg v. 30.3.2023 – 7 W 31/23). Vgl. zum Ganzen Schmidt, FGPrax 2023, 158.

11 Vgl. *Noack/Servatius/Haas*, GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 8 Rn 11 m.w.N. auch zu gegenteiligen Auffassungen.

14 Handelsregisteranmeldungen dürfen grundsätzlich nicht unter eine Bedingung oder Befristung stehen, es sei denn, der Bedingungseintritt kann vom Registergericht überprüft werden. Die Bedingung muss zum Zeitpunkt der Eintragung eingetreten bzw. die Befristung abgelaufen sein (vgl. Rdn 13).

Anmeldungen können bis zur Eintragung der angemeldeten Vorgänge zurückgenommen werden, und zwar durch die Anmeldenden selbst oder den Notar gemäß § 378 Abs. 2 FamFG.

15 Sämtliche Handelsregistervorgänge unterliegen der **Geldwäscheprüfung** (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10a ee) GwG). Nimmt der Notar lediglich eine Unterschriftsbeglaubigung auf einem fremden Entwurf vor, so muss er aber die Beteiligten identifizieren (strittig).¹² Neuerdings unterfallen nun auch die Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die in das Gesellschaftsregister eingetragen werden sollen, der Geldwäscheprüfung.

16 Nach § 12 Abs. 1 HGB sind Anmeldungen zum Registergericht **elektronisch** und in **öffentlich beglaubigter Form** einzureichen. Die Einreichung in Papierform ist nur noch im Vereinsregister zulässig (in der Praxis aber unüblich). Dokumente sind elektronisch in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat einzureichen.

Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung;¹³ ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a BeurkG) versehenes Dokument zu übermitteln (vgl. § 12 Abs. 2 HGB).

Zur Übermittlung an das Registergericht wurde von der Bundesnotarkammer ein eigenes sog. **XML-Verfahren** unter dem Namen „XNP“ entwickelt. Der Mitarbeiter des Notars trägt die wesentlichen Informationen der Handelsregisteranmeldung in eine Maske ein, die dann dem Gericht übermittelt werden. Bei neueren Notarsoftwares übernimmt das jeweilige Notarprogramm automatisch die Daten der Anmeldung. Diese Daten können dann vom Gericht direkt weiterverarbeitet werden. Die Arbeit des Registergerichts kann sich somit in aller Regel auf die erforderliche inhaltliche Kontrolle anhand der ebenfalls elektronisch übermittelten Dokumente beschränken. Letztlich ermöglicht dieses System „*in besonders effektiver Weise die Verbindung der unabdingbaren Schnelligkeit des Eintragungsverfahrens mit der ebenfalls wünschenswerten individuellen, rechtlich differenzierten Ausgestaltung der zugrunde liegenden Vorgänge durch den Notar als anerkannten Registerrechtskundigen.*“¹⁴

An dieser Stelle soll ausdrücklich keine Einführung in XNP gegeben werden. Das Programm orientiert sich an den möglichen Anmeldearten, sodass in den allermeisten Fällen das Programm einen sicher durch den Anmeldevorgang führt. Eine besondere Sachkenntnis ist hierzu nicht erforderlich.

Bei der Einreichung von Unterlagen ist neuerdings auch der **Datenschutz** besonders zu beachten. § 5a DONot verlangt, dass Eingaben bei Registern nicht die Wohnanschrift der Beteiligten, die Personalausweisnummern oder Kontonummern enthalten dürfen (auch wenn sich diese Angaben lediglich im mitbeurkundeten Anhang finden). Dies gilt nur für **Entwürfe**, die der Notar selbst entworfen hat, nicht für Erklärungen der Beteiligten, die der Notar an das Registergericht via XNP übermittelt (private Beschlüsse oder privat erstellte Registeranmeldungen). Die Angaben sind entweder von vornherein wegzulassen oder später unkenntlich zu machen.

Personalausweise sind dem Registergericht generell nie zu übersenden. Nachweise der Rechtsnachfolge oder Vollmachten sollen beim Gericht in einem separaten Scavorgang eingereicht werden, damit es dem Gericht möglich ist, diese Dokumente nicht zu veröffent-

12 So Sommer, MittBayNot 2019, 107, 108.

13 Z.B. ist ein elektronisch erstelltes Protokoll für die Bestellung eines GmbH-Geschäftsführers ausreichend, vgl. KG, NotBZ 2023, 267.

14 Vgl. zum Ganzen instruktiv Willer/Kafka, DNotZ 2006, 885, 886.

lichen. Anstelle des Beifügens von Vollmachten soll überdies generell vermehrt auf die Möglichkeit von **Vertretungsbescheinigungen** zurückgegriffen werden.¹⁵

Die Geschäftsanschrift darf/muss dagegen vollständig genannt sein, auch wenn diese ggf. mit der Wohnanschrift eines der Beteiligten übereinstimmt.

In den Folgekapiteln werden die jeweiligen Anmeldungen für die jeweiligen Rechtssubjekte im Detail behandelt. Einige Registeranmeldungen müssen nicht beim Notar vor Ort, sondern können neuerdings auch mittels Videokommunikation gemäß § 40a BeurkG vorgenommen werden.

17

D. Gebühren

Für die **Fertigung eines Entwurfs** für eine Registeranmeldung fällt nach KV-Nr. 24102 GNotKG eine 0,5-Gebühr an, mindestens 30 EUR. Beglaubigt der Notar, der den Entwurf gefertigt hat, unter dem Entwurf eine oder mehrere Unterschriften, entstehen für die erstmalige Beglaubigung, die an ein- und demselben Tag erfolgen, keine weiteren Gebühren (vgl. Vorbem. 2.4.1 Abs. 2 zu KV-Nr. 24100 GNotKG). Beglaubigt der Notar an anderen Tagen weitere Unterschriften unter dem eigenen Entwurf, fällt für jeden Beglaubigungsvermerk nach KV-Nr. 25100 GNotKG eine 0,2-Gebühr an, mindestens 20 EUR, höchstens 70 EUR. Mit der Gebühr ist die Beglaubigung mehrerer Unterschriften abgegolten, wenn diese in einem einzigen Vermerk erfolgen.

18

Beglaubigt der Notar unter einem **fremden Entwurf** eine Unterschrift, fällt nach KV-Nr. 25100 GNotKG eine 0,2-Gebühr an, mindestens 20 EUR, höchstens 70 EUR. Der Prüfvermerk i.S.d. § 378 Abs. 3 S. 1 FamFG ist kostenfrei.

19

Übermittelt der Notar die Registeranmeldung **elektronisch mit XML-Strukturdaten** an das Registergericht, entsteht seit dem 1.1.2021, wenn der Notar den Entwurf selbst gefertigt hat, zusätzlich eine 0,2-Gebühr gemäß KV-Nr. 22114 GNotKG aus dem Geschäftswert der Anmeldung, höchstens 125 EUR. Übermittelt der Notar eine Anmeldung, für die er nicht den Entwurf erstellt hat, elektronisch mit XML-Strukturdaten an das Registergericht, entsteht anstatt einer 0,2-Gebühr eine 0,5-Gebühr gemäß KV-Nr. 22125 GNotKG, maximal 250 EUR. Zusätzlich zu dieser 0,5-Gebühr fällt eine Gebühr nach KV-Nr. 22124 GNotKG i.H.v. pauschal 20 EUR für die Übermittlung an das Registergericht an.

20

Für das **Erstellen von elektronischen Dokumenten** fallen ggf. zusätzliche Gebühren an. Müssen Urkunden/Dokumente eingescannt werden, ist dies nach KV-Nr. 32002 GNotKG bei den ersten 50 Seiten mit 0,50 EUR, bei den weiteren Seiten mit 0,15 EUR abzurechnen. Für die Weitergabe von elektronischen Dateien fallen Gebühren i.H.v. 1,50 EUR pro Datei, maximal 5 EUR pro Arbeitsvorgang an, vgl. KV-Nr. 32002 GNotKG.

21

Ein **Arbeitsvorgang** liegt vor, wenn mehrere Dateien als Anhang zu einer Mail oder mit einem strukturierten Datensatz versendet werden oder auf einen Datenträger abgespeichert und übergeben werden.¹⁶ Wird eine Mail gleichzeitig an mehrere Empfänger adressiert und übersandt, bleibt es bei einem Arbeitsgang. Das Versenden mehrerer Mails hingegen stellt mehrere Arbeitsgänge dar.¹⁷ Bei der Übersendung an das Registergericht fällt die Dateigebühr aber nur dann an, wenn die Dokumentengebühr für den Scavorgang nicht höher ist. Es ist in diesem Fall also eine Vergleichsberechnung anzustellen.

Beispiel:

22

Der Notar soll dem Registergericht eine beglaubigte Seite übersenden.

- Dateipauschale: 1,50 EUR.
- Scangebühr: 1 Seite á 0,50 EUR = 0,50 EUR.

Im vorliegenden Fall ist die Dateipauschale höher und damit anzusetzen.

¹⁵ Vgl. zum Ganzen Rundschreiben der Bundesnotarkammer vom 25.5.2023.

¹⁶ Vgl. Notarkasse München, Streifzug durch das GNotKG, 13. Aufl. 2021, Rn 531.

¹⁷ Notarkasse München, Streifzug durch das GNotKG, 13. Aufl. 2021, Rn 531.

Der Gegenstand der jeweiligen Anmeldung richtet sich nach dem jeweiligen **Anmeldevorgang** (siehe hierzu die einzelnen Kapitel). Zu den aufgezeigten Kosten kommen die üblichen Auslagen und die Umsatzsteuer.

Sollte bei der Unterschriftenbeglaubigung ein Vertretungsnachweis erforderlich werden (z.B. Bescheinigung, dass der unterzeichnende Geschäftsführer der Komplementärin auch tatsächlich deren Geschäftsführer ist, vgl. § 21 BNotO), fällt für jede Bescheinigung eine Gebühr nach KV-Nr. 25200 GNotKG i.H.v. 15 EUR für jedes Registerblatt, das eingesehen werden musste, an. Für den Abruf eines Registerblattes fallen neuerdings keine Gebühren mehr an. Eine Registerbescheinigung ist dann nicht erforderlich, wenn das für die Anmeldung zuständige Gericht den Nachweis durch Einblick in das eigene Register auch führen hätte können.

- 23** Für manche Anmeldevorgänge müssen dem Gericht Beschlüsse, ggf. auch beurkundet, eingereicht werden. Für die Erstellung und Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen fallen zusätzliche Gebühren an.

§ 2 Registeranmeldungen

A. Vereinsrecht

I. Grundzüge des Vereinsrechts

Beim Verein handelt es sich um die Urform aller Körperschaften. Das Vereinsrecht ist in den §§ 21 ff. BGB geregelt, ohne dass dort jedoch der Begriff des Vereins definiert ist. Nach überwiegender Ansicht ist ein Verein eine **auf Dauer angelegte, freiwillige Verbindung** einer größeren Anzahl von Personen zur **Erreichung eines gemeinsamen Zwecks**. Vereine sind nach ihrer Satzung körperschaftlich strukturiert, führen also einen Gesamtnamen und sind – anders als z.B. Personengesellschaften – auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt. Vereine können in ihrer Erscheinungsform vielfältig sein. So sind etwa politische Parteien eingetragene oder nicht eingetragene Vereine. Auch religiöse Vereine sind denkbar. Sind Vereine regional und/oder sachlich strukturiert, kann ein Gesamtverein oder ein Vereinsverband vorliegen. Bekannt sind vor allem aber die nicht-wirtschaftlichen Freizeitvereine, wie z.B. die Sport- und Gesangsvereine, karitative Vereine, Vereine zur Förderung des Brauchtums.

1

Systematisch unterscheidet man herkömmlich zwischen **nicht wirtschaftlichen Vereinen** (sog. **Idealvereine**, vgl. § 21 BGB, z.B. ein Sportverein) und **wirtschaftlichen Vereinen** (vgl. § 22 BGB, z.B. TÜV, GEMA, VG Wort) sowie zwischen eingetragenen (vgl. § 21 BGB) und nicht im Vereinsregister eingetragenen Vereinen (vgl. § 54 BGB).

2

Nicht wirtschaftliche Vereine erlangen ihre **Rechtsfähigkeit** gemäß § 21 BGB durch Eintragung in das Vereinsregister, die Eintragung für solche Vereine ist also konstitutiv. Wirtschaftliche Vereine erhalten ihre Rechtsfähigkeit gemäß § 20 BGB hingegen durch staatliche Konzession.

Maßgebend für die Frage der Abgrenzung zwischen nicht wirtschaftlichen Vereinen und wirtschaftlichen Vereinen ist nach § 21 BGB der **Zweck** des Vereins. Bei wirtschaftlichen Vereinen ist der Zweck primär auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet. Wirtschaftliche Vereine sind in der Praxis sehr selten, da diese durch gesellschaftsrechtliche Formen wie die AG oder die GmbH verdrängt werden. Eine Konzession wird in der Praxis nur erteilt, wenn die Organisation als Gesellschaft unzumutbar wäre oder wenn die Vereinsform durch Gesetz ausdrücklich zuglassen ist (z.B. § 3 MarktstrukturG, § 19 BWaldG). Für Versicherungsvereine gelten einzig die Bestimmungen des VAG; eine Eintragung im Vereinsregister ist nicht möglich.

Wirtschaftliche Vereine sind daher selten und sollen daher nachfolgend nicht Gegenstand dieser Einführung sein.

3

Auch nicht wirtschaftliche Vereine können gemäß § 21 BGB in gewissem Umfang wirtschaftlich tätig sein, ohne ihren **Status** als nicht wirtschaftlichen Verein einzubüßen. Das sog. **Nebenzweckprivileg** besagt, dass auch unternehmerische Tätigkeiten von Idealvereinen, die einem funktionalen nicht wirtschaftlichen Vereinszweck (**Hauptzweck**) untergeordnet sind, nicht zur Annahme eines wirtschaftlichen Vereins führen. Zudem muss der Nebenzweck dem Hauptzweck dienen (z.B. Getränkeverkauf beim Sportverein, Hüttenbetrieb eines Alpenvereins).

4

Streitig ist derzeit, ob sich ein eingetragener Verein der Einordnung als wirtschaftlicher Verein **entziehen** kann, sodass er seine wirtschaftlichen Betätigungen auf Tochterkapitalgesellschaften ausgliedert. Diskutiert wird diese Frage insb. im Zusammenhang mit den Vereinen im Profifußball (z.B. die FC-Bayern-AG als Träger der Profimannschaft) oder neuerdings auch beim ADAC. Der BGH hat dies zugelassen, selbst wenn der Verein auf die ausgegliederte Tochtergesellschaft noch herrschenden Einfluss hat.

Streitig ist auch, ob Kindertagesstätten oder Dorfläden in Vereinsform betrieben werden können, weil hier stets eine wirtschaftliche Tätigkeit angeboten wird. Eine **wirtschaftliche**

Betätigung i.S.d. § 22 BGB liegt dabei vor, wenn der Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig wird, für seine Mitglieder unternehmerische Teilfunktionen wahrnimmt oder allein gegenüber seinen Mitgliedern unternehmerisch auftritt. Der hier durchgeführte planmäßige, auf Dauer angelegte entgeltliche Betrieb z.B. von Kinderbetreuung ist grundsätzlich eine entgeltliche unternehmerische Betätigung. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht des Vereins selbst kommt es dabei nicht an. Nach neuer Ansicht des BGH¹ komme insoweit aber der Einstufung des Finanzamts zur Frage der Gemeinnützigkeit des jeweiligen Vereins nach §§ 51 ff. AO ein entscheidendes Indiz zu; ist also dem Verein die Gemeinnützigkeit steuerlich anerkannt worden, können (im Einzelfall) auch Kindergärten oder Dorfläden als nicht wirtschaftlicher Verein betrieben werden.

- 5** Nicht wirtschaftliche Vereine werden nochmals unterschieden in **Vereine mit oder ohne Rechtspersönlichkeit** (vgl. § 54 BGB). Nicht wirtschaftliche Vereine ohne Rechtspersönlichkeit sind solche Zusammenschlüsse, die eben nicht im Vereinsregister eingetragen sind. Gemäß § 54 BGB sind für solche Zusammenschlüsse die Vorschriften über den Verein aber entsprechend anwendbar (vgl. §§ 24 – 53 BGB). Vereine ohne Rechtspersönlichkeit sind trotz fehlender Eintragung (**teil-)rechtsfähig**. Sie sind z.B. grundbuchfähig, können aber außerhalb des Anwendungsbereichs des Parteiengesetzes nicht allein unter seinem Namen, sondern nur unter gleichzeitiger Eintragung sämtlicher Mitglieder in das Grundbuch eingetragen werden.²

Auch **haftungsrechtlich** wird der Verein ohne Rechtspersönlichkeit dem Verein mit Rechtspersönlichkeit weitgehend gleichgestellt. Die Mitglieder des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit haften also ebenfalls nicht persönlich, sondern nur auf das Vereinsvermögen beschränkt. Zudem haftet beim Verein ohne Rechtspersönlichkeit stets auch der Handelnde gemäß § 54 Abs. 2 BGB.

Für wirtschaftliche Vereine, die keine Konzession erteilt bekommen haben, gelten die Regeln zur GbR entsprechend, vgl. § 54 Abs. 1 S. 2 BGB.

- 6** **Vorteile** eines Vereins sind:

- der eingetragene Verein ist eine juristische Person; er kann im eigenen Namen klagen und verklagt und im Grundbuch eingetragen werden;
- der Vorstand ist vor den Risiken einer vertraglichen Haftung geschützt;
- die Mitglieder des Vereins haften nicht für den Verein;
- der eingetragene Verein kann als Körperschaft gemeinnützig sein;
- die Gründungskosten sind niedrig;
- es wird kein Mindestkapital benötigt (wie z.B. bei einer GmbH).

Nachteile des Vereins sind:

- er kann in aller Regel keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen;
- ein eingetragener Verein benötigt zur Gründung mindestens sieben Mitglieder;
- die Mitgliedschaftsrechte sind nicht veräußerlich.

Als Alternative zu einem Verein kommt eine sog. **gemeinnützige GmbH** (gGmbH) in Betracht.

II. Grundzüge der Anmeldung im Vereinsrecht

- 7** In aller Regel ist der Notar im Vereinsrecht lediglich mit Anmeldungen zum Vereinsregister betraut. Manchmal werden dem Notar während der Beglaubigung aber auch konkrete Fra-

1 BGH, Beschl. v. 16.5.2017 – II ZB 7/16, NJW 2017, 1943.

2 BGH, Beschl. v. 21.1.2016 – V ZB 19/15. Dies ist nach § 54 BGB nunmehr strittig; für die Eintragungsfähigkeit ohne Nennung der Mitglieder siehe Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, S. 408. Nach Ennking/Wölfe, NZG 2023, 308, kann ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit dagegen künftig nur noch dann im Grundbuch eingetragen werden, wenn sich der Verein ohne Rechtspersönlichkeit nach § 47 Abs. 2 GBO analog registrieren lässt.